



Stadt | Friesoythe



REVITALISIERUNG DER MARKAAUE IN NEUVREES

- Erläuterungsbericht -

Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Plananpassung	1
2 Anlass und Aufgabenstellung	2
3 Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele	4
4 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren	6
5 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben	8
6 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	9
7 Fazit	9

Anlagen

Anlage 1 Übersichtsplan

Anlage 2 Lagepläne Schutzgebiete

Anlage 3 Lagepläne Projektflächen

Anlage 4 Ergebnisprotokoll zur Besprechung vom 05.10.2022

Verwendete Unterlagen

- [1] Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Umweltkarten Niedersachsen – Thema „Natur“ – Schutzgebiete NAGBNatSchG
(Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete), Natura 2000 (FFH-Gebiete)
- [2] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
Standarddatenbogen (SDB) / vollständige Gebietsdaten des FFH-Gebietes 46
„Markatal mit Bockholter Dose“ (DE 3012 – 301) in Niedersachsen
- [3] Landkreis Cloppenburg
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Marka zwischen Markhausen und
Delschloot“ (NSG WE 295) in der Stadt Friesoythe, Landkreis Cloppenburg vom
15.10.2018
- [4] Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG)
- [5] Niedersächsisches Vorschrifteninformationssystem (NI-VORIS)
Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
(NAGBNatSchG)
- [6] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen
mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen – Fließgewässer mit flutender
Wasservegetation (3260)
- [7] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
Vollzugshinweise zum Schutz von Fischarten in Niedersachsen – Flussneunauge
(Lampetra fluviatilis); Bachneunauge (Lampetra planeri)
- [8] Bundesamt für Naturschutz
FFH Verträglichkeitsprüfung
(Startseite/Themen/Planung/Eingriffe/FFH
Verträglichkeitsprüfung;[https://www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/ffh-
vertraeglichkeitspruefung.html](https://www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/ffh-vertraeglichkeitspruefung.html))

- [9] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
FFH-Verträglichkeitsprüfung – Verträglichkeit von Projekten und Plänen mit den Erhaltungszielen (Startseite/Naturschutz/Natura 2000/FFH-Richtlinie und FFH-Gebiete/FFH-Verträglichkeitsprüfung;
https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/ffh_richtlinie_und_ffh_gebiete/ffh_vertraeglichkeitspruefung/ffh-vertraeglichkeitspruefung-38683.html)
- [10] Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung beim Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen (Juli 2019)
- [11] Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP) (2004)
- [12] Eisenbahn-Bundesamt
Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen – Teil IV: FFH-Verträglichkeitsprüfung und Ausnahmeverfahren (Juli 2010)
- [13] Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (NLÖ)
Informationsdienst Niedersachsen 1/2003: PNV-Karten für Niedersachsen auf Basis der BÜK 50, S. 68; Hildesheim 2003

1 Plananpassung

Die in 2014/2015 aufgestellte Planung zur Revitalisierung der Markaaue in Neuvrees wurde 2019/2020 aktualisiert und im August 2020 beim Landkreis Cloppenburg zur Genehmigung eingereicht. Im Beteiligungsverfahren wurden seitens des Landesfischereiverbandes Weser-Ems und des LAVES verschiedene Planinhalte kritisch bewertet.

Nach mehreren Gesprächs- und Ortsterminen hat im Oktober 2022 eine Abstimmung zum weiteren Vorgehen stattgefunden. Es wurde gemeinsam mit dem Landkreis Cloppenburg, dem Landesfischereiverband Weser-Ems, der Stadt Friesoythe und der Friesoyther Wasseracht eine Plananpassung erarbeitet (s. Ergebnisprotokoll im Anhang). Die Planungen auf den Projektflächen 1 und 2 (Lagepläne s. Anhang) sowie der vorliegende Erläuterungsbericht wurden den neuen Vorgaben angepasst. Im Wesentlichen ergeben sich gegenüber dem ursprünglichen Plan folgende Änderungen:

Auf der Projektfläche 1 wird der Querschnitt des Gewässers nicht tangiert. Die vorhandenen Ufer der Marka bleiben erhalten. Der Oberboden wird großflächig abgetragen und es erfolgt eine Ansaat mit Regiosaatgut. Es wird ein Altarm mit Anschluss im Unterlauf angelegt sowie eine größere Blänke ohne Anschluss an das Gewässer. Die in der ursprünglichen Planung vorgesehene Wallhecke bleibt bestehen. Auf den Einbau von Wurzelstubben, Totholz und Kiesschüttungen wird verzichtet, da dieser ohne eine gegenüberliegende Aufweitung des Gewässers (Schaffung eines künstlichen Talraumes) nicht zielführend ist bzw. nachteilige Auswirkungen haben kann.

Im Bereich der Projektfläche 2 befinden sich zwei Kiesbänke, welche als Laichhabitat dienen und im Rahmen des Projektes ertüchtigt werden sollen. Auch hier bleiben die vorhandenen Ufer im Bestand erhalten und es findet ein Oberbodenabtrag auf der Fläche statt. Unter Berücksichtigung des vorhandenen Geländes werden mehrere Blänken angelegt. Die parallel zur Straße „Fleerweg“ geplante Wallhecke wird an die nördliche und südliche Grenze verschoben. Die Abgrenzung zur Straße wird durch die dort zwischenzeitlich angepflanzte Baumreihe erzielt. Die in der ursprünglichen Planung vorgesehene Steilwand ist ebenfalls Bestandteil der Maßnahme.

2 Anlass und Aufgabenstellung

Im vorliegenden Erläuterungsbericht zum Vorhaben „Revitalisierung der Markaaue in Neuvrees“ werden das Projekt und das Schutzgebiet, in welchem die Maßnahmen umgesetzt werden sollen, kurz dargestellt. Zudem wird geprüft, ob und welche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch das Projekt entstehen können und umgekehrt auch die positiven Auswirkungen des Vorhabens erörtert. Das Vorhaben dient als Kompensationsmaßnahme. Die Stadt Friesoythe hat die Friesoyther Wasseracht mit der Planung und Durchführung des Projekts beauftragt.

Die Stadt Friesoythe ist Eigentümerin zweier Flurstücke an der Marka (Gemarkung Markhausen: Flur 21, Flurstück 5 und Flur 13, Flurstück 26), auf denen teilweise bereits Kompensationsmaßnahmen für Bebauungspläne der Stadt Friesoythe festgesetzt und durchgeführt wurden. Diese Flächen sollen für den Zweck des Naturschutzes weiter entwickelt und hergerichtet werden. Ziel ist, eine bessere Gesamtwirkung zu erzielen.

Die Marka ist ein Gewässer II. Ordnung und befindet sich im Eigentum der Friesoyther Wasseracht. Die Zuständigkeit und Unterhaltungspflicht liegt ebenfalls bei der Friesoyther Wasseracht. Die Marka entspringt in der Bockholter Dose und fließt nordwestlich von Neuscharrel, etwa auf Höhe des Küstenkanals, mit der Ohe zusammen. Die Marka ist im vergangenen Jahrhundert stark ausgebaut und über ihren gesamten Verlauf begradigt worden. Aufgrund zahlreicher Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes sowie der Strukturverbesserung der Marka in den vergangenen Jahren konnte ein Anstieg sowohl aquatischer als auch semiaquatischer Lebensgemeinschaften verzeichnet werden. Um diesen Effekt zu erhalten und weiter zu fördern, ist es auch zukünftig notwendig, weiteren für diesen Naturraum typischen Lebensraum zu schaffen.

Das geplante Vorhaben umfasst zwei separate Flächen, welche an das FFH-Gebiet 46 „Markatal mit Bockholter Dose“ (DE 3012 – 301) angrenzen, jedoch nicht in dieses eingreifen. Dennoch ist zu prüfen, ob durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen negative Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu befürchten sind. Zur Sicherung des Gebietes nach nationalem Recht wurden außerdem das Naturschutzgebiet WE 295 „Marka zwischen Markhausen und Delschloot“ sowie das Landschaftsschutzgebiet CLP 9 „Markatal zwischen Markhausen und Ellerbrock“ ausgewiesen. Die Lage der Projektflächen des geplanten Vorhabens und die Abgrenzung der genannten Schutzgebiete sind in den Anlagen 1 und 2 dargestellt. Das FFH-Gebiet 46 bildet den Verlauf des nach WRRL berichtspflichtigen Fließgewässers Marka ab. Das NSG überschneidet sich vollständig mit dem FFH-Gebiet und geht stellenweise über dessen Grenzen hinaus und erstreckt sich zusätzlich auf die ufernahen Flächen. Das LSG bildet weitläufiger den Verlauf der Marka ab, während das Fließgewässer selbst nicht Teil dieses Schutzgebietes ist.

Gemäß der §§ 34 und 36 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und dem § 26 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) sind Projekte und Pläne vor ihrer Durchführung oder Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) zu überprüfen.

Mit Durchführung der FFH-Vorprüfung soll das Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ermittelt werden. Hierdurch wird der Bearbeitungsaufwand reduziert, indem sie offensichtlich nicht erhebliche Fälle ausscheidet. Die FFH-Vorprüfung erfolgt ausschließlich auf Grundlage vorhandener Unterlagen und sonstiger Informationen zum Vorkommen bestimmter Lebensräume und Arten sowie akzeptierten Erfahrungswerten der vorhabenspezifischen Wirkungen. Zusätzliche Geländeuntersuchungen sind nicht erforderlich.

Der Aufbau der vorliegenden FFH-Vorprüfung orientiert sich an der Mustergliederung des vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen aufgestellten Leitfadens zur FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Zusätzlich zur Überprüfung auf Erfordernis zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung wird auch die **Freistellung gemäß §4 Abs. 7 der NSG-Verordnung** (Verordnung des Landkreises Cloppenburg über das Naturschutzgebiet „Marka zwischen Markhausen und Delschloot“ (NSG WE 295) in der Stadt Friesoythe, Landkreis Cloppenburg vom 15.10.2018) für Maßnahmen, die der Pflege und Entwicklung des NSG im Sinne des einzuhaltenden Schutzzweckes nach § 2 der Verordnung dienen und denen die Naturschutzbehörde zugestimmt hat, beantragt.

Des Weiteren wird die **Freistellung gemäß §5 Abs. 4 der LSG-Verordnung** (Verordnung vom 31.07.1992 über das Landschaftsschutzgebiet CLP 9 „Markatal zwischen Markhausen und Ellerbrock“ in der Stadt Friesoythe, Landkreis Cloppenburg) für mit dem Landkreis Cloppenburg – untere Naturschutzbehörde – abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung des Gebietes dienen, beantragt.

Bei der hier betrachteten Kompensationsmaßnahme handelt es sich um einen „naturnahen Ausbau von Bächen und Gräben“ entsprechend der Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG. Dieser unterliegt gemäß §3 Abs. 2 NUVPG keiner Pflicht zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls und keiner UVP-Pflicht.

3 Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 46 „Markatal mit Bockholter Dose“ umfassen die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von in den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie aufgeführten natürlichen Lebensräumen und Tier- und Pflanzenarten. Für das Naturschutzgebiet WE 295 „Marka zwischen Markhausen und Delschloot“ bzw. das Landschaftsschutzgebiet CLP 9 „Markatal zwischen Markhausen und Ellerbrock“ im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG ergeben sich die Maßstäbe hinsichtlich der Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und der dazu erlassenen Schutzgebietsverordnung.

Die erforderlichen Informationen zum FFH-Gebiet lassen sich aus den an die EU übermittelten Gebietsdaten des Standarddatenbogens entnehmen:

Demnach umfasst das Gebiet, welches im Dezember 2004 als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bestätigt wurde, eine Fläche von 268 ha. Es handelt sich um einen naturnahen Bachlauf im NSG Markatal mit Sümpfen und Bruchwäldern sowie randlichen Übergangsmooren, im Süden mit degeneriertem Hochmoor mit Pfeifengras-Stadien und Birken-Moorwäldern sowie teilweise begradigtem Bachlauf. Außerhalb der Naturschutzgebiete beschränkt sich die Gebietsmeldung auf den Bachlauf einschließlich eines beidseitig 5 m breiten Randstreifens. Die Auswahl des Gebietes beruht auf der Begründung, dass es sich um eines der wenigen naturnahen Bachtäler im westlichen Tiefland Niedersachsens handelt. Es ist anzumerken, dass sich die obige Beschreibung des FFH-Gebietes auf das weiter südlich gelegene NSG WE 296 „Markatal“ und nicht auf das hier betrachtete NSG WE 295 „Marka zwischen Markhausen und Delschloot“ bezieht. Als Gefährdungen werden die abschnittsweise Begradigung des Baches, die teilweise intensiv betriebene Grünlandnutzung, die Entwässerung des Moores, die Verbuschung offener Moorflächen, die Anlage von Fischteichen sowie sonstige Nährstoffeinträge angesehen.

Ein Bewirtschaftungsplan in Form von konkreten Pflege- und Entwicklungsplänen liegt nicht vor.

Hinsichtlich der Erhaltungsziele kann auf die Schutzgebietsverordnung der oben genannten NSG/LSG Bezug genommen werden:

Demnach wird eine naturräumliche Einordnung in die Region der Oldenburgisch-Ostfriesischen-Geest und im Süden mit geringen Anteilen die Ems-Hunte-Geest und die Dümmer-Geestniederung vorgenommen. Die Gesamtfläche des NSG WE 295 beträgt ca. 34 ha. Als zu erhaltender Lebensraumtyp wird der LRT 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ angegeben, charakteristische Tierarten sind insbesondere die Flussneunaugen (*Lampetra fluviatilis*) und Bachneunaugen (*Lampetra planeri*). Allgemeiner Schutzzweck des NSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft. Zudem soll die Vernetzung von Teillebensräumen durch die Verbesserung der Durchgängigkeit gefördert werden.

Hinsichtlich des **LRT 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“**, welcher im Standarddatenbogen als nicht prioritär und mit dem Erhaltungszustand „durchschnittlich oder beschränkt“ eingestuft wurde, können aus den zum Schutz aufgestellten Vollzugshinweisen des NLWKN folgende Erhaltungsziele entnommen werden:

- Erhaltung und Entwicklung eines landesweit stabilen Bestandes von naturnahen Fließgewässern mit standorttypischer Wasservegetation sowie beständigen Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
- Erhaltung und Förderung naturnaher Abschnitte mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit einer ausgeprägten Breiten- und Tiefenvarianz, vielfältigen gewässertypischen, insbesondere hartsubstratreichen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auewald und beidseitigem Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen
- Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den Biotopen der Ufer und der bei Hochwasser überschwemmten Aue
- Vorkommen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Fließgewässer in stabilen Populationen

Das **Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)** als eine der beiden charakteristischen Tierarten im betrachteten Gebiet wurde im Standarddatenbogen als nicht prioritäre Art, mit der Populationsgröße „selten“ und dem Erhaltungszustand „durchschnittlich oder beschränkt“ angegeben. Der NLWKN hat folgendes Erhaltungsziel in den Vollzugshinweisen aufgestellt:

- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der Wanderkorridore der Art sowie ihrer Laichareale

Das **Bachneunauge (*Lampetra planeri*)** als zweite charakteristische Tierart im Betrachtungsgebiet wurde im Standarddatenbogen ebenfalls als nicht prioritär, mit der Populationsgröße „selten“ und dem Erhaltungszustand „durchschnittlich oder beschränkt“ angegeben. Die Erhaltungsziele gemäß den Vollzugshinweisen des NLWKN lauten:

- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung naturnaher, Gehölz bestandener und lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit unverbauten Ufern und vielfältigen hartsubstratreichen Sohlen- und Sedimentstrukturen und einer engen Verzahnung von

gewässertypischen Laicharealen (kiesige Bereiche) und Larvalhabitaten (Feinsedimentbänke)

- Vernetzung von Teillebensräumen (Austausch zwischen Haupt- und Nebengewässern, Wiederbesiedlungspotenzial) durch die Förderung der verbesserten Durchgängigkeit
- Erhaltungsziele des LRT 3260 (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation)

4 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

Das geplante Vorhaben zur Revitalisierung der Markaaue in Neuvrees ist in zwei Projektflächen gegliedert, die auf dem Übersichtsplan in der Anlage 1 eingezeichnet sind. Diese Flächen sollen für den Zweck des Naturschutzes weiter entwickelt und entsprechend hergerichtet werden. Ziel ist, eine bessere Gesamtwirkung zu erzielen.

Hierfür erfolgen das Modellieren des angrenzenden Geländes und die Herstellung eines Altarms mit Anschluss an den Unterlauf im Bereich eines ehemals vorhandenen Mäanderarmes. Die beschriebenen Maßnahmen sind den Plänen der Anlage 3 zu entnehmen. Zu den wesentlichen Elementen zählen die Blänken für semiterrestrische Lebewesen. Als weiterer Lebensraum für verschiedene Kleintiere, Amphibien und Vogelarten sowie als Winderosionsschutz und zur Förderung des Biotopverbundes sollen auf beiden Flächen Wallhecken nach den Vorgaben des Merkblattes zur Wallheckenförderung des Landkreises Cloppenburg hergestellt werden. Die im Planungsabschnitt der Projektfläche 2 liegenden Kiesbänke sollen zur Förderung der hier vorhandenen Laichhabitate ertüchtigt werden. Außerdem soll hier eine Steilwand als Nistplatz für diverse Arten wie z.B. den Eisvogel angelegt werden. Nach Abschluss der Maßnahme werden die Flächen mit Regiosaatgutmischungen angesät, der natürlichen Sukzession überlassen und nur bedarfsgerecht unterhalten (z.B. Entfernen von Neophyten und das Ausdünnen eines zu starken Erlenaufwuchses). Auch das Gewässer selbst kann sich durch das Einbringen von zusätzlichem kiesigem Material im Anschluss an die Maßnahme eigendynamisch und leitbildtypisch entwickeln.

Baubedingt ergeben sich über einen begrenzten Zeitraum von ca. 6 Wochen geringfügige Beeinträchtigungen für das Umfeld. An dieser Stelle ist allen voran der Einsatz verschiedener Baufahrzeuge wie Raupenbagger und Schlepper samt Schwerlastmulde sowie diverser Anbaugeräte für die genannten Fahrzeuge zu benennen. Hierdurch ergeben sich insbesondere Lärm- und Schadstoffemissionen sowie Erschütterungen in einem üblichen Ausmaß hinsichtlich ihrer Intensität und Reichweite. Dementsprechend kann es zur kurzzeitigen Beunruhigung der lokal vorhandenen Fauna kommen. Auch geringfügige Vegetationsverluste im Baubereich sind nicht auszuschließen. Eine dauerhafte Beeinträchtigung oder Beseitigung vorhandener Strukturen ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten und die Stabilität (Fähigkeit, nach einer

Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren) des günstigen Erhaltungszustands ist gegeben.

Es ist anzumerken, dass es sich bei allen eingesetzten Baufahrzeugen um Fahrzeuge der Friesoyther Wasseracht handelt, mit welchen auch die regelmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Verbandsgewässern durchgeführt werden. Die Arbeiten werden von ausgebildeten Wasserbauern bzw. Wasserbaumeistern durchgeführt und begleitet. Insgesamt sind geringere Beeinträchtigungen zu erwarten, als jene, die durch die in unmittelbarer Nähe des Gewässers betriebene Landwirtschaft entstehen.

Im betrachteten Fall werden zudem keine die vorhandenen Strukturen verändernden Maßnahmen innerhalb des Gewässerquerschnittes selbst und somit nur außerhalb des FFH- und Naturschutzgebietes durchgeführt.

Die Maßnahmen im Fließgewässer selbst beschränken sich auf das punktuelle Einbringen von geeignetem Material zur ökologischen Aufwertung der vorhandenen Strukturen.

Die Projektfläche 1 überschneidet sich auf einer Länge von ca. 250 m mit dem 5 m breiten Randstreifen und somit 1.250 m² des Naturschutz- bzw. FFH-Gebiets. Die Projektfläche 2 überschneidet sich auf einer Länge von weniger als 210 m mit dem Randstreifen der Marka und die betroffene Fläche für die geplanten Aufwertungsmaßnahmen innerhalb der Schutzgebiete ist geringer als 1.050 m². In Summe ergeben sich somit rund 2.300 m² bzw. 0,23 ha Flächenanteil, die sich innerhalb der Schutzgebiete nach Naturschutzrecht befinden. Dieser Anteil ist, verglichen mit der Gesamtgröße von 34 ha des NSG und insbesondere in Relation zum 268 ha großen FFH-Gebiet, minimal. Selbst in Bezug auf die Summe beider Projektflächen liegt weniger als ein Zehntel des gesamten Projekts im Bereich der betrachteten Schutzgebiete, während der überwiegende zur Aufwertung festgelegte Flächenanteil die angrenzenden Ackerflächen umfasst. Im Bereich der Randstreifen ist lediglich die Ansaat mit Regiosaatgut vorgesehen, während die vorhandenen Böschungen/Ufer im Bestand erhalten bleiben.

Das Vorhaben wurde planerisch und technisch so optimiert, dass verbleibende Beeinträchtigungen möglichst ausgeschlossen werden können. Hinsichtlich der Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung wird unterschieden zwischen planerischen Maßnahmen und Maßnahmen während der Bauausführung.

Boden

Baumaßnahmen

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollte sich der Baubetrieb (vorbereitende Maßnahmen zur Rodung, Abgrabungen) nach Möglichkeit auf ein Mindestareal an Flächen beschränken. Eine Verdichtung angrenzender Böden ist zu vermeiden. Beanspruchte Flächen sind nach den Bauarbeiten schnellstmöglich wiederherzustellen.

Abgeschobener Oberboden ist getrennt zu lagern. Abgeschobener Oberboden wird bis zur Wiederverwendung in Mieten bis 2 m Höhe aufgesetzt oder direkt abgefahren und auf naheliegende Ackerflächen verteilt. Nicht verwendeter Unterboden wird fachgerecht entsorgt.

Wasser

Baumaßnahmen

Die Verschmutzung von Oberflächengewässern und Grundwasser soll durch den Einsatz umweltverträglicher Betriebsstoffe der Baumaschinen vermieden werden.

Zum Schutz des Grundwassers vor auslaufenden Treib- und Schmierstoffen werden die Baumaschinen über Nacht nach Möglichkeit nur auf befestigten Flächen abgestellt.

Der Tankbetrieb und die Lagerung von Treibstoffen erfolgt außerhalb des direkten Eingriffsbereiches und ökologisch sensibler Flächen.

Biotope / Arten

Planerische Maßnahmen

Dem gesetzlichen Gebot, Eingriffe in Natur und Landschaft nach Möglichkeit zu vermeiden (BNatSchG §§ 13 – 15), ist durch Erhalt der tlw. ökologisch wertvollen Ufergehölzbestände entsprochen worden. Die Rodung der Ruderalfluren entlang der Marka sowie einzelner Gehölze ist gemäß §39 BNatSchG nur in der Zeit vom 30.9. bis 1.3. zulässig.

Auf beiden Flächen werden einzelne Gehölzbereiche erhalten. Diese werden durch bauzeitliche Tabuzonen geschützt. Die Durchgängigkeit des Gewässers für Fische und andere aquatisch lebende Organismen bleibt erhalten.

Landschaft

Planerische Maßnahmen

Zur Wahrung des heutigen Landschaftsbildes werden Gehölzbereiche erhalten.

5 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

Die durch das Vorhaben entstehenden baubedingten Wirkungen sind aufgrund ihres temporären Auftretens sowie ihrer eingeschränkten Intensität und begrenzten Reichweite vernachlässigbar.

Diesen gegenüber steht die Gesamtheit der positiven Wirkungen durch das Vorhaben insbesondere mit Blick auf die in Kapitel 2 beschriebenen Erhaltungsziele:

Das Einbringen von zusätzlichem Kiesmaterial als Strukturelemente in den Gewässerquerschnitt trägt durch die daraus resultierende natürliche Dynamik des Abflussgeschehens zur Aufrechterhaltung einer stabilen Gewässersohle mit vielfältigen gewässertypischen, insbesondere hartsubstratreichen Sohl- und Sedimentstrukturen und somit dem Erhalt des Interstitials als wichtiger Lebensraum bzw. wichtiges Laichareal und Larvalhabitat der charakteristischen Tierarten bei. Die Besiedlung mit lebensraumtypischen Wasserpflanzen bleibt erhalten, da eine Übersandung des Gewässerbettes vermieden wird. Die

Vielfältigkeit der unterschiedlichen Lebensräume für terrestrisch, semiterrestrisch und aquatisch lebende Organismen sowie deren Kohärenz wird durch die Geländeabsenkung innerhalb des Entwicklungskorridors gesteigert und es wird zusätzlicher Retentionsraum geschaffen. Die naturnahe Abflussdynamik und die ökologische Durchgängigkeit für die wandernden Fisch- und Neunaugenarten bleiben erhalten. Durch das Anlegen von Wallhecken als Winderosionsschutz können diffuse Nähr- und Schadstoffeinträge, insbesondere aus intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen, reduziert, neue Lebensräume geschaffen und der Biotopverbund gefördert werden.

6 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Hinsichtlich eines möglichen Zusammenwirkens mit anderen Plänen und Projekten ist laut des vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) aufgestellten Leitfadens zur FFH-Verträglichkeitsprüfung Folgendes zu beachten: Führt das eigene Vorhaben selbst offensichtlich zu keinerlei Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes, sind andere Projekte und Pläne nicht relevant.

7 Fazit

Es wurde aufgezeigt, dass die Planungen lediglich während der Bauphase zu kurzzeitigen und geringfügigen Störungen von Fauna und Flora und somit zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Durch das hier geplante Vorhaben wird im Sinne der FFH-Richtlinie bzw. der für das NSG/LSG erlassenen Schutzgebietsverordnung ein günstiger Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten gefördert.

Darüber hinaus wird auch ein Beitrag hinsichtlich der Bestimmungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie für das berichtspflichtige Gewässer Marka geleistet, indem signifikante Belastungen reduziert sowie der ökologische und geringfügig auch der chemische Zustand (bzw. das Potential) verbessert werden.

Bearbeitung:

J. Neben
(Verbandsingenieur)

Antragsteller:

Stadt Friesoythe

M. Neiteler
(Leitung FB 3 - Stadtentwicklung)

Planverfasser:

Friesoyther Wasseracht

M. Windhaus
(Geschäftsführer)